

visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41 (0)44 462 10 30
F +41 (0)44 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch



Zürich, 13. Mai 2016

Medienmitteilung

visarte.schweiz Geschäftsstelle, Kasernenstrasse 23, CH-8004 Zürich
T +41 (0)44 462 10 30, F +41 (0)44 462 16 10, office@visarte.ch, www.visarte.ch

Bundesrat gegen Folgerecht für Künstlerinnen und Künstler – Parlament soll den Ball aufnehmen

Der Bundesrat lehnt in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4083 Luginbühl vom 05.12.2013 «Erlös für Schweizer Künstlerinnen und Künstler» die Einführung des Folgerechts in der Schweiz ab. visarte, der Berufsverband der visuellen Künstler in der Schweiz, ist enttäuscht, wie der Bundesrat damit dem Druck des Kunstmarkts nachgibt. visarte ruft das Parlament auf, das Folgerecht bei der anstehenden Revision des Urheberrechtes zu verankern.

Widersprüchliche Argumentation des Bundesrates

Der Bundesrat hat sich mit seinem Bericht zum Postulat, das Ständerat Werner Luginbühl und 14 Mitunterzeichner schon im Dezember 2013 eingereicht haben, Zeit gelassen. Auf Druck des Verbands Kunstmarkt Schweiz (VKMS) und des Schweizer Kunstvereins (SKV), deren Stellungnahmen explizit im Bericht erwähnt sind, stellt sich der Bundesrat gegen die Einführung des Rechts, welches in allen EU-Ländern gilt. Dabei argumentiert er höchst widersprüchlich.

Der Bericht anerkennt nicht, dass es sich beim Folgerecht um ein Urheberrecht handelt. So führt der Bundesrat aus, ein jährlicher Erlös von geschätzten CHF 2 Mio. bringe keine spürbare Verbesserung der Situation bildender Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz. Die angesichts der Referenzzahlen von zwischen rund CHF 7 Mio. in Deutschland und über 12 Mio. in England bemerkenswert tief angesetzte Schätzung ist, wie der Bundesrat weiss, die Abgeltung des Urheberrechtes. Die bundesrätliche Argumentation, wonach nur die wenigsten Kunstschaaffenden vom Folgerecht profitieren wie auch die Aussage, angesichts der Summe von CHF 2,73 Mia. Kulturausgaben der öffentlichen Hand sei diese Summe lächerlich, sind nicht stichhaltig und argumentativ unzulässig. Diese Kulturausgaben umfassen sämtliche Sparten der Kulturförderung. Setzt man nur schon die CHF 2 Mio. Erlös aus dem Folgerecht den gerade mal CHF 500'000 gegenüber, die heute insgesamt auf Bundesebene in die Werkförderung der visuellen Kunst fliessen, ergibt sich ein anderes Bild.

Folgerecht: Gut für Künstlerinnen, Künstler und den Kunstmarkt!

Der Bundesrat sagt also, das Folgerecht bringe den Künstlerinnen und Künstlern nichts, gleichzeitig baut er die Drohkulisse auf, wonach es den gesamten Schweizer Kunstmarkt gefährde. Wie kann eine offenbar derart marginale Summe den Kunstmarkt bedrohen? Angesichts der prekären Situation vieler Künstlerinnen und Künstler ist diese Argumentation zynisch. Und sie ist falsch: Der Bundesrat weiss genau, dass ein gut funktionierendes Folgerecht, das entsprechende Transparenz verlangt, ein probates Mittel ist, um den Kunstmarkt vor Missbrauch durch Geldwäscherei zu schützen! Mögliche CHF 2 Mio. aus dem Folgerecht wären zudem ein kleiner und gerecht auf die Berechtigten verteilter Anteil – am rund eine Milliarde umsetzenden Kunstmarkt Schweiz! Zumal ein relevanter Teil des Erlöses in einen Sozialfonds fliessen wird, der allen Künstlerinnen und Künstlern zugute kommt.

Der Schweizer Kunstmarkt hat grosse Probleme zu bewältigen: Im Fokus stehen Raubkunst und die Rolle der Zollfreilager, dazu kommen die sogenannten Folgerecht-Umgehungsverkäufe – welche logischerweise via die Schweiz abgewickelt werden, solange sie sich weigert, das Folgerecht einzuführen. Der Versuch, das Folgerecht um jeden Preis zu verhindern, verschlechtert den Ruf des Kunstmarkts weiter. Es liegt im Interesse des Kunstmarkts und seines Ansehens, in Bezug auf das Folgerecht eine angemessene Lösung für die Schweiz zu finden.

Zur Geschichte des Folgerechts

Das Folgerecht ist seit 1971 in der – von der Schweiz ratifizierten – «Berner Übereinkunft» (RBUE) verankert. Die Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz sollen beim Weiterverkauf ihrer Werke durch den Kunsthandel gerecht für ihre Rechte entschädigt werden. Das Folgerecht gilt heute in 77 Ländern, davon 41 in Europa.

Kontakte:

Regine Helbling

Geschäftsführerin
visarte berufsverband visuelle kunst, Vorstand Suisseculture
Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich
T +41 44 462 10 30
T +41 78 717 22 20
www.visarte.ch

Josef Felix Müller

Präsident
visarte berufsverband visuelle kunst +41 071 245 79 66